

2 Sa 144/99 (aus 9(a
642/98)
Hengeler
20. Juli 1999

über die von Landers und der Klägerin ersonnene Geschäftsidee. Mit einem an die Beklagte erteilten Wertpapierverkaufsauftrag hat dies jedoch nichts zu tun.

c) Die Beklagte hat mittlerweile festgestellt, daß die Klägerin für die angebliche Dienstreise nach London keine Reisekosten abgerechnet hat. Weshalb rechnete die Klägerin für den Besuch in London keine Reisekosten ab? Es wäre in hohem Maße ungewöhnlich, wenn die Klägerin eine Dienstreise zur Durchführung eines der Bank erteilten Wertpapierverkaufsauftrags aus eigener Tasche bezahlt und auf eine Reisekostenabrechnung verzichtet hätte. Auch hier ist die einzig mögliche Erklärung: Die Reise diente nicht der Durchführung eines der Bank erteilten Verkaufsauftrags, sondern bestenfalls dem privaten Meinungs austausch über die von Landers und der Klägerin privat ersonnene Geschäftsidee.

3. Kein wirkliches Geschäft, keine wirklichen Kunden

Nun wird auch klar, weshalb es mit Ausnahme des mysteriösen Briefes des Zeugen Landers von 6. Juni 1997 (Anlage B 16) kein einziges schriftliches Dokument, kein Auftrags schreiben, keine Auftragsbestätigung und keine Korrespondenz über das gesamte AMB-Wertpapiergeschäft gibt. Weiter wird klar, weshalb niemand bei der Beklagten bis heute den Namen der angeblichen Kunden (nach dem Sachvortrag der Klägerin immer noch "Kunde 1 und 2") weiß: Es gab kein Geschäft und es gab keine Kunden! Möglicherweise hatte Landers davon gehört, daß irgendein Inhaber von AMB-Aktien diese verkaufen wollte. Vielleicht kannte Landers jemanden, der wieder jemanden kannte, der von einer solchen Verkaufsabsicht gehört hatte. Möglicherweise schnappten Landers und die Klägerin ein an der Börse kursierendes Gerücht über verkaufswillige Inhaber von AMB-Aktien auf, witterten ihre Chance und glaubten, hieraus ein Geschäft machen zu können. Sie trafen sich privat in London und verabredeten, ohne Beauftragung durch die angeblich verkaufswilligen Inhaber der Aktienpakete, im Markt nach möglichen Käufern zu suchen, um sich den Inhabern der Aktienpakete dann von sich aus als Vermittler der Kaufinteressenten anbieten zu können. Falls ihre Vermittlungsbemühungen erfolgreich sein würden, so hofften

sie, für ihre jeweiligen Arbeitgeber Fidelity Capital Markets und die Beklagte hohe Provisionen und für sich selbst hohe Boni zu erhalten.

Den Aktivitäten der Klägerin und ihres Lebensgefährten Landers lag aber offensichtlich kein konkreter Auftrag eines echten "Kunden", d.h. eines verkaufswilligen Inhabers von AMB-Aktien zugrunde. Der einzige in diesem Zusammenhang erteilte "Auftrag" war der von der Landers erteilte "Auftrag" an die Klägerin. Dieser "Auftrag" war jedoch offensichtlich nichts anderes als eine im privaten Bereich zwischen Landers und der Klägerin vorgenommene Absprache. Um diese Absprache nachträglich als einen tatsächlichen Auftrag der Fidelity Capital Markets an die Beklagte erscheinen zu lassen, erstellten Landers und/oder die Klägerin im Nachhinein das Schreiben von 6. Juni 1997.

Damit fällt die Argumentation der Klägerin vollständig in sich zusammen. Da es keine wirklichen Kunden und keinen Verkaufsauftrag an die Beklagten gab, geht der Vorwurf von Insiderverstößen oder sonstigen Verstößen gegen das WpHG von vornherein ins Leere. Die infamen Vorwürfe der Klägerin gegen Dr. Bräuer erweisen sich nicht nur als haltlos, sondern fallen auf die Klägerin zurück. Die Beklagte wird prüfen, ob Landers und die Klägerin mit diesem Verhalten selbst die Grenze strafrechtlich relevanten Tuns überschritten haben. Für das vorliegende Verfahren dürften die Ungereimtheiten und Widersprüche in der Darstellung der Klägerin aber zumindest ausreichen, um ihren ungerechtfertigten Anschuldigungen gegen Dr. Bräuer den Boden zu entziehen.

4. Kein "Verrat" des Geschäfts an die Aktionäre der AMB

Als unwahr entpuppte sich mittlerweile schließlich auch eine weitere Behauptung der Klägerin, die für die Anschuldigungen der Klägerin gegen Dr. Bräuer eine zentrale Rolle einnimmt: nämlich die Behauptung der angeblichen Weitergabe der Mitteilung über das AMB-Wertpapiergeschäft von dem Vorstandsvorsitzenden der AMB an den Finanzvorstand der Allianz, Dr. Breipohl und von diesem an die übrigen Aktionäre der AMB. Nach

den Ausführungen der Klägerin auf S. 11 ihres Schriftsatzes vom 22. Dezember 1997 rief Dr. Breipohl noch am Abend des 8. Juli 1997 alle Großaktionäre der AMB an, um diese um Stellungnahmen zu ihren angeblichen Verkaufsaktivitäten zu bitten.

Angesichts der übrigen, vorstehend bezeichneten Ungereimtheiten im Sachvortrag der Klägerin sah sich die Beklagte im Juni 1999 veranlaßt, die Richtigkeit dieser Behauptung durch eine Anfrage bei der Allianz zu verifizieren. Mit Schreiben vom 21. Juli 1999, abschriftlich anliegend als

- Anlage B 20 -

teilte die Allianz folgendes mit:

"Intensive Recherchen in unserem Hause sowie eine Rücksprache mit unseren Finanzvorstand, Herrn Dr. Breipohl, haben ergeben, daß dieser am 07., 08. oder 09.07.1997 weder einen Hinweis der AMB oder DG-Bank auf verkaufswillige Aktionäre der AMB erhalten hat noch solche Aktionäre auf Verkaufsgeschäfte in AMB-Aktien angesprochen hat."

Die Behauptung der Weitergabe der streitbefangenen Mitteilung vom Vorstand der AMB über Herrn Dr. Breipohl an die Aktionäre der AMB ist also falsch. Die behauptete Weitergabe der Mitteilung an die Aktionäre der AMB, über die die angeblichen Kunden der Klägerin angeblich so empört waren, gab es nicht. Damit fällt ein weiterer wesentlicher Baustein der manipulativen Sachverhaltsdarstellung der Klägerin in sich zusammen.

D. Sonstige Gesichtspunkte

Der Vollständigkeit halber gehen wir im folgenden schließlich noch auf einige weitere Behauptungen und sonstigen Ausführungen in der klägerischen Berufungsbegründung ein, denen für die Entscheidung des Rechtsstreits zwar keine wesentliche Bedeutung zukommt, die aber gleichwohl nicht unwidersprochen stehenbleiben können.
